



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12 200/1-I/7/87

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. ZIMMERMANN
Klappe 5146 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1016 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	20. GEZ 87
Datum:	24. APR. 1987
Verteilt:	30. APR. 1987 Kreuz

G: Bundeskanzleramt
Novelle des Bundes-Personal-
vertretungsgesetzes;
Begutachtung

H. Orzwanger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 23. April 1987
Für den Bundesminister:
Dr. BÖHM

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12 200/1-I/7/87

An das
Bundeskanzleramt
W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. ZIMMERMANN
Klappe 5146 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

G: Bundeskanzleramt
Novelle des Bundes-Personal-
vertretungsgesetzes;
Begutachtung
zu Zl. 921.092/1-II/A/6/87 v.9.4.1987

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich mitzuteilen, daß aus ho. Sicht der Entwurf des
im Betreff genannten Gesetzes zu folgenden Bemerkungen Anlaß
bietet:

zu Z.6:

Dieser Bestimmung zufolge soll dem Dienststellenausschuß ein
Mitwirkungsrecht im Sinne des § 9 Abs.1 lit. f PVG unter
anderem bei allen Maßnahmen der sozialen Betreuung der Be-
diensteten eingeräumt werden, ohne diese Maßnahmen in irgend-
einer Weise abzugrenzen. Es erscheint erforderlich, dieses
Mitwirkungsrecht auf grundsätzliche Maßnahmen der sozialen
Betreuung der Bediensteten zu beschränken. Andernfalls be-
stünde bei einer rigorosen Auslegung der im Entwurf vorge-
sehenen Bestimmung die Gefahr, daß der Dienststellenausschuß
mit einer Unzahl von Einzelmaßnahmen, die der sozialen Be-
treuung der Bediensteten dienen, befaßt werden muß, was weder
den Interessen der Personalvertretung, noch den Interessen
des Dienstgebers dienlich wäre.

./.

- 2 -

zu Z.15:

Die Formulierung sowie der legistische Aufbau im § 11 Abs.1 Z.9, 10 und 11 des Entwurfes sind verfehlt.

Zum einen bedeutet die Formulierung in der Z.9, wonach beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei Fachausschüsse einzurichten sind, "und zwar einer für die Bediensteten der Bundesbaudirektion, der Burghauptmannschaft und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten und einer für die sonstigen Bediensteten", daß der zweite Fachausschuß für alle weiteren Bediensteten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten errichtet werden müßte. Dies entspricht keineswegs den Zielsetzungen dieser Bestimmung, weil der in Rede stehende Fachausschuß nur für die Bediensteten der BGV II Dienststellen (BGV II Linz-Salzburg, BGV II Graz, BGV II Klagenfurt und BGV II Innsbruck) eingerichtet werden soll.

Zum anderen sollen beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht zwei Fachausschüsse, wie in Z.9 vermerkt, sondern vier Fachausschüsse bestehen, nämlich die in Z.9 sowie die in Z.10 und 11 genannten.

Es darf folgende Formulierung der Z.9 bis 11, die in einer Ziffer zusammenzufassen wären, vorgeschlagen werden:

"9. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vier, und zwar einer für die Bediensteten der Bundesbaudirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Burghauptmannschaft in Wien und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten, einer für die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen II, einer für die Bediensteten der Wasserstraßendirektion und einer für die Bediensteten beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;"

zu Z.35:

Die Bestimmungen des § 41a Abs.3 des Entwurfes, wonach ein Beschwerderecht gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof gegen Bescheide der Kommission nur für die Organe der Personalvertretung nicht aber für sonstige Antragsberechtigte gemäß

./.

- 3 -

§ 41 Abs.1 PVG nominiert wird, erscheint verfassungsrechtlich problematisch und sollte vom Bundeskanzleramt noch eingehend geprüft werden.

Wien, am 23. April 1987

Für den Bundesminister:

Dr. BÖHM

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

